



Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen

In Kraft ab 1. Januar 1993

Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 10. Oktober 1965 beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Organisation

1 Der Friedhof von Altishofen ist die Begräbnisstätte für Verstorbene aus der Gemeinde Altishofen und der zur Pfarrei Altishofen gehörenden Gemeindeteile von Ebersecken und Dagmersellen.

Art. 2 Unterstellung

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Altishofen. Er legt die Gebühren fest. (Anhang 1 Gebührentarif).

Art. 3 Verwaltung

1 Der Gemeinderat von Altishofen wählt den Friedhofverwalter. Ihm obliegt die Aufsicht und Verwaltung. Er sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und führt die Gräberkontrolle.

2 Der Gemeinderat Altishofen wählt den Totengräber. Weitere Personen für Bestattungen und den Friedhofunterhalt werden vom Friedhofverwalter bestimmt.

3 Sie sind dem Friedhofverwalter unterstellt.

Art. 4 Meldepflicht

1 Jeder Todesfall ist umgehend dem Zivilstandsamt und dem Friedhofverwalter zu melden.

2 Bei Kremation ist das Zivilstandsamt für die erforderlichen Meldungen an das zuständige Zivilstandsamt des Kremationsortes besorgt.

II. Bestattungen

Art. 5 Anordnungen des Zivilstandesamtes und der Friedhofverwaltung.

- 1 Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- 2 Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine schickliche Beisetzung verantwortlich.

Art. 6 Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.

Art. 7 Leichenüberführung

- 1 Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Aufbahnhalle zu überführen.
- 2 Die direkte Überführung ins Krematorium ist möglich. 3)

Art. 8 Bestattungsarten

- 1 a. Erdbestattung (Beerdigung)
b. Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
- 2 Hat der Verstorbene in einer ausdrücklichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so müssen die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 9 Schicklichkeit

- 1 Die Bestattung hat in würdiger Form und zur ortsüblichen Zeit zu erfolgen.

Art. 10 Mitwirkung kirchlicher Organe

- 1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 11 Zivile Bestattung

- 1 Erfolgt keine kirchliche Bestattung, so wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 12 Ordnungsdienst

- 1 Während der Beerdigung oder Urnenbeisetzung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und allfällige Fahndelelegationen freizuhalten.

Art. 13 Grabmasse / Verbot der Graböffnung

¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften (Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. 10. 1965 - Art. 13 und 15)

Art. 14 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe dauert
- a. für Erwachsene, älter als 12 Jahre, mindestens 20 Jahre
 - b. für Kinder unter 12 Jahren, mindestens 12 Jahre
 - c. bei Feuerbestattungen, mindestens 12 Jahre

Art. 15 Grabbesetzungen

- ¹ Grundsätzlich darf in einem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- ² Folgende Ausnahmen werden bewilligt
- a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
 - b. Urnen dürfen in besetzten Gräbern bestattet werden, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.
 - c. In Urnengräbern dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
 - d. Im Gemeinschaftsgrab ist die Anzahl der Urnenbeisetzungen nicht beschränkt. ¹⁾
- ³ Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne keine Verlängerung. ³⁾

Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen auf einem neuen Grab beisetzen zu können. ³⁾

Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden

¹ Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht in Altishofen oder im, im Art.1 umschriebenen Gebiet wohnten, können, auf ein entsprechendes Gesuch hin, auf dem Friedhof von Altishofen bestattet werden. Die entsprechende Bewilligung erteilt der Friedhofverwalter.

III. Friedhof**Art. 17 Ordnung**

¹ Der Friedhof ist Ruhestätte der Verstorbenen. Er ist dem Schutz und der Schonung des Publikums empfohlen.

Art. 18 Entsorgung

- 1 Abfälle jeder Art, welche Kränze und andere Gebinde sind in die dafür bereitgestellten Behälter (Container) zu deponieren.
- 2 Anfallendes Aushubmaterial und Bauschutt sind durch die, mit der entsprechenden Arbeit beauftragten Personen oder Unternehmer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die bereitgestellten Behälter (Container) dürfen dazu nicht verwendet werden.

Art. 19 Haftung

- 1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden sowie Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen, Grabschmuck und anderen Gegenständen gleich welcher Art sie entstanden sind.
- 2 Wer bei Arbeiten oder bei Besuchen auf dem Friedhof Gräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig.

Art. 20 Grabordnung und Gräberarten

- 1 Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan.
- 2 Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung
 - a. Reihengräber
 - b. Plattengräber
 - c. Familiengräber
 - d. Urnengräber
 - e. Urnengemeinschaftsgrab 1)
- 3 Bei den Reihengräbern, Plattengräbern und Urnengräbern erfolgen die Bestattungen in fortlaufender Reihenfolge.
- 4 Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre. Die Benützungsdauer kann verlängert werden. Verlängerungen der Benützungsdauer erfolgen in der Regel für weitere 10 Jahre. 2)

IV. Grabdenkmäler**Art. 21 Grundsatz**

- 1 Jedes Grab soll mit einem Grabdenkmal versehen sein.
- 2 Das Urnengemeinschaftsgrab kann mit Schriftplatten versehen werden. 1)

Art. 22 Bewilligungspflicht

- 1 Für Grabdenkmäler und Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung notwendig. 2)
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.
- 3 Grabdenkmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Art. 23 Werkstoffe

- 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Natursteine und als Ausnahme auch andere Naturmaterialien zugelassen.
- 2 Unzulässige Natursteine und Naturmaterialien sind
 - rosa, schwarzer und weisser Marmor
 - geschliffene und polierte Granite
 - ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien
- 3 Ausführung
Für jedes Grabdenkmal darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- 4 Bearbeitung
Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.
- 5 Form
Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besondere Beachtung ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen.
- 6 Unzulässige Formen
Felsbruchstücke und Findlinge, ausgefallene, unregelmässige Umrissformen oder aus der Reihenflucht abgedrehte Grabsteine sind unzulässig.
- 7 Schrift und Schmuck
Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild-Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Schriften dürfen zu einer, zum Material passenden Farbe patiniert werden.

Unzulässig sind

- unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik
- unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien
- auffällige bemalte und versilberte Inschriften
- Goldschriften auf dunklem Gestein
- Metallornamente aus Serienerzeugung
- Metallschriften
- das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
- das Bestreuen der Gräber mit Kies und Steinsplittern
- das Belegen der Gräber mit Zement-, Stein- oder Kunststeinbelägen

⁸ Firmenbezeichnung

Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig eingravieren. Die Verwendung von Namensplaketten oder Stempelaufdrücke sind untersagt.

⁹ Gesamtbild

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

¹⁰ Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler sind im Schema (siehe Anhang) verbindlich umschrieben.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann ausnahmsweise als Schriftträger eine separate, kleinere Liegeplatten verwendet werden.

¹¹ Versetzarbeiten

Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Streifenfundament für die Erdbestattung wird durch die Friedhofverwaltung erstellt. Das Punktfundament bei Urnengräbern muss durch den Bildhauer erstellt werden. 4)

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig gemäss Obligationenrecht (OR). 4)

Das Erstellen der Grabdenkmäler darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erfolgen und nicht bevor die einheitliche Grabeinfassung erstellt ist. 4)

Bei Urnenbestattungen im Urnenfeld entfällt die Wartezeit. 4)

¹² Für die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes bezeichnet der Gemeinderat den Werkstoff, die Höchstmasse und die Ausführungsart. 1)

V. Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 24 Gestaltung der Gräber

1 Die Reihengräber sind mit einer gefälligen Grünbepflanzung zu versehen wobei jedoch nur niederwachsende Pflanzen (Maximalhöhe 50 cm) gestattet sind.

Art. 25 Grabpflege

1 Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

2 Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen.

3 Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen.

4 Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt, nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter, auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.

5 Der allgemeine Unterhalt und die Bepflanzung des Urnengemeinschaftsgrabes werden von der Gemeinde Altishofen besorgt und gehen zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. Den Angehörigen ist es gestattet, an den dafür vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. 1)

VI. Allgemeines

Art. 26 Arbeiten auf dem Friedhof

1 Zwei Werkstage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden.

Art. 27 Allgemeiner Unterhalt

1 Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden.

2 Die Kosten sind gemäss Art. 19 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 1.10.1965 aufzuteilen.

Art. 28 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler, inkl. Sockel und Umrandung, sowie die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab, gemäss vorausgegangener schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung, wegzuschaffen. Grabdenkmäler, Schriftplatten und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf der Frist entfernt die Gemeinde die übrig gebliebenen Grabdenkmäler und Schriftplatten. ²⁾

Art. 29 Verfügungsbefugnis

¹ Der Friedhofverwalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement die Einhaltung der Ordnungsmässigkeit zu verfügen. Nötigenfalls hat er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

² Grabdenkmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, sind vom Friedhofverwalter abzuweisen oder gegebenenfalls zu Lasten der Auftraggeber abrechnen zu lassen.

VII. Beschwerderecht**Art. 30 Beschwerderecht**

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 20 Tage. ²⁾

IX. Schlussbestimmungen**Art. 31 Schlussbestimmungen**

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das frühere Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen vom 25. März 1970 und tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorliegende Friedhof-Reglement der Gemeinde Altishofen wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 1992 genehmigt.

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident
J. Hunkeler
Der Gemeindeschreiber
N. Haas

Die Stimmzähler
Ueli Frei
Josef Hodel

Genehmigung des Gesundheitsdepartementes des Kantons Luzern

2. November 1992

Änderungen und Ergänzungen seit 1. Januar 1993

- 1) neu eingefügt, in Kraft ab 22. April 2002
- 2) Änderung, in Kraft ab 22. April 2002
- 3) neu eingefügt, in Kraft ab 27. November 2007
- 4) Änderung/Ergänzung, in Kraft ab 27. November 2007

Anhang 1 Gebührentarif (Art. 2)

Anhang 2 Schemas
Liegeplatten Urnen-Einzelgräber
Grabdenkmäler (Art. 23, Abs. 10)

Gebührentarif

Anhang 1

Gestützt auf Art. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Altishofen, in Kraft ab 1. Januar 1993, werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für Reihen- und Urnengräber (excl. Urnengemeinschaftsgräber) werden für die Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Altishofen oder im Art. 1 umschriebenen Gebiet wohnhaft waren, keine Grabgebühren erhoben.
2. Der Bestattungskostenaufwand der Gemeinde (Grab öffnen und Grab schliessen, Fundament und Umrandung und übrige Aufwendungen) wird für alle Bestattungen in Rechnung gestellt.
3. Die Benützung der Aufbahnhalle und des Kühlkatafalks ist gebührenfrei.
4. Leichentransporte gehen zu Lasten der Angehörigen.
5. Die Grabgebühren werden von der Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt. Sie betragen für

Reihengrab	Fr.	1'000.00
Familiengrab für 2 Personen	Fr.	2'000.00
Familiengrab für 2 Personen, Verlängerung für 10 Jahre	Fr.	500.00
Familiengrab für 3 Personen	Fr.	3'000.00
Familiengrab für 3 Personen, Verlängerung für 10 Jahre	Fr.	750.00
Urnengrab neu	Fr.	600.00
Urnengrab bestehend	Fr.	600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	600.00
Plattengrab	Fr.	1'000.00

6. Der Bestattungskostenaufwand der Einwohnergemeinde wird von der Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt. Er beträgt für

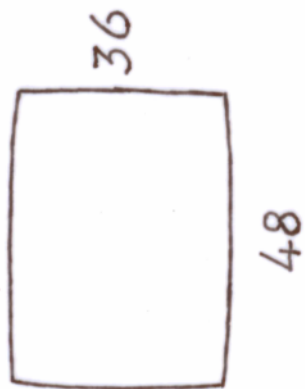
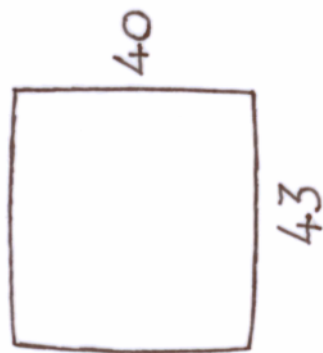
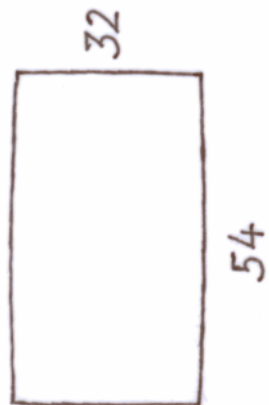
Reihengrab	Fr.	800.00
Familiengrab für 2 Personen, pro Bestattung je	Fr.	800.00
Familiengrab für 3 Personen, pro Bestattung je	Fr.	800.00
Urnengrab, für die erste Urnenbeisetzung	Fr.	400.00
Urnengrab, für die zweite Urnenbeisetzung	Fr.	260.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	260.00

Gebührenänderungen werden vorbehalten.

Altishofen, den 22. April 2002

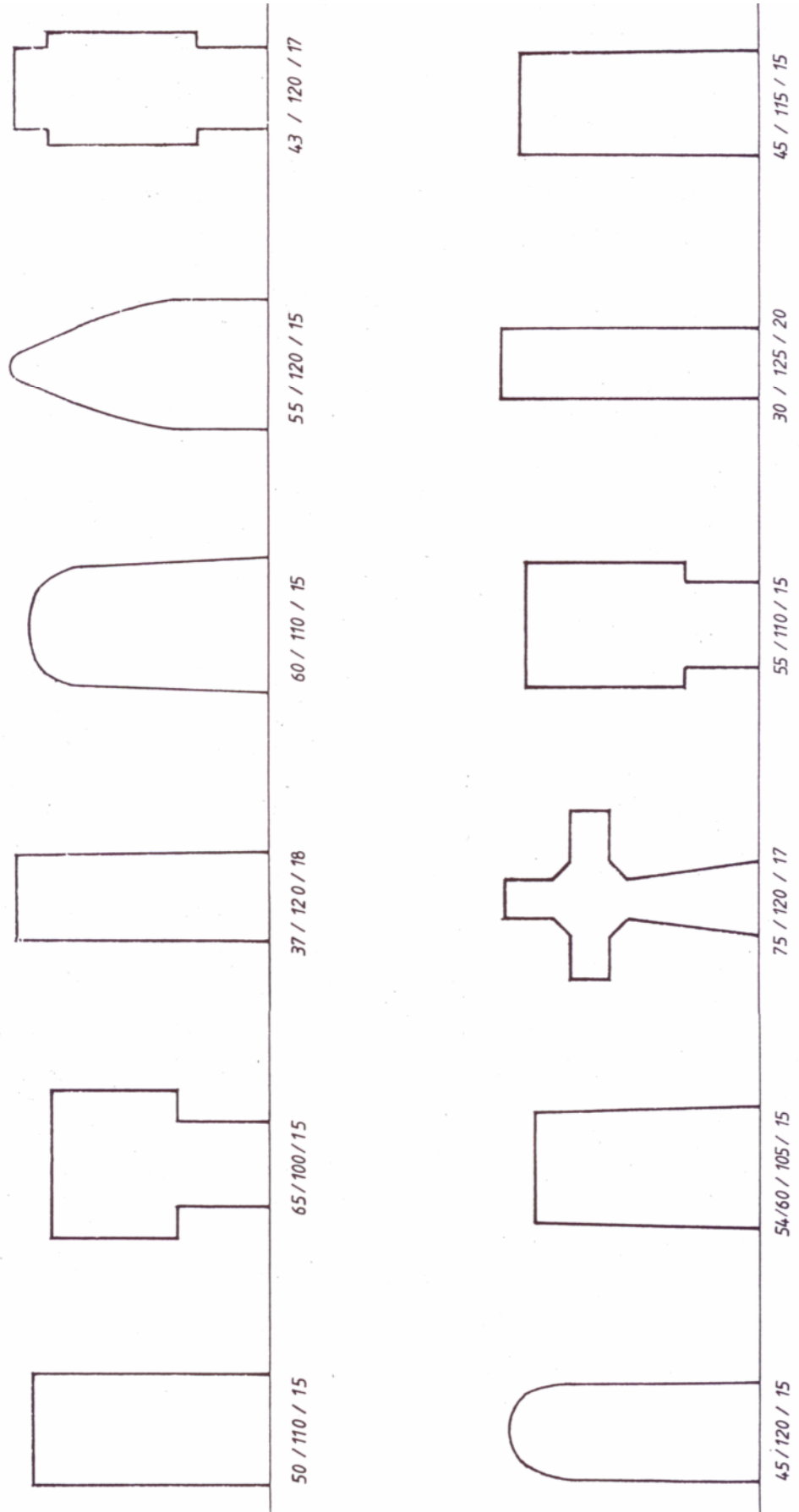
Gemeinderat Altishofen
 Der Gemeindepräsident
 Urs Kaufmann
 Der Gemeindeschreiber
 Niklaus Haas

Liegeplatten Urnen-Einzelgräber

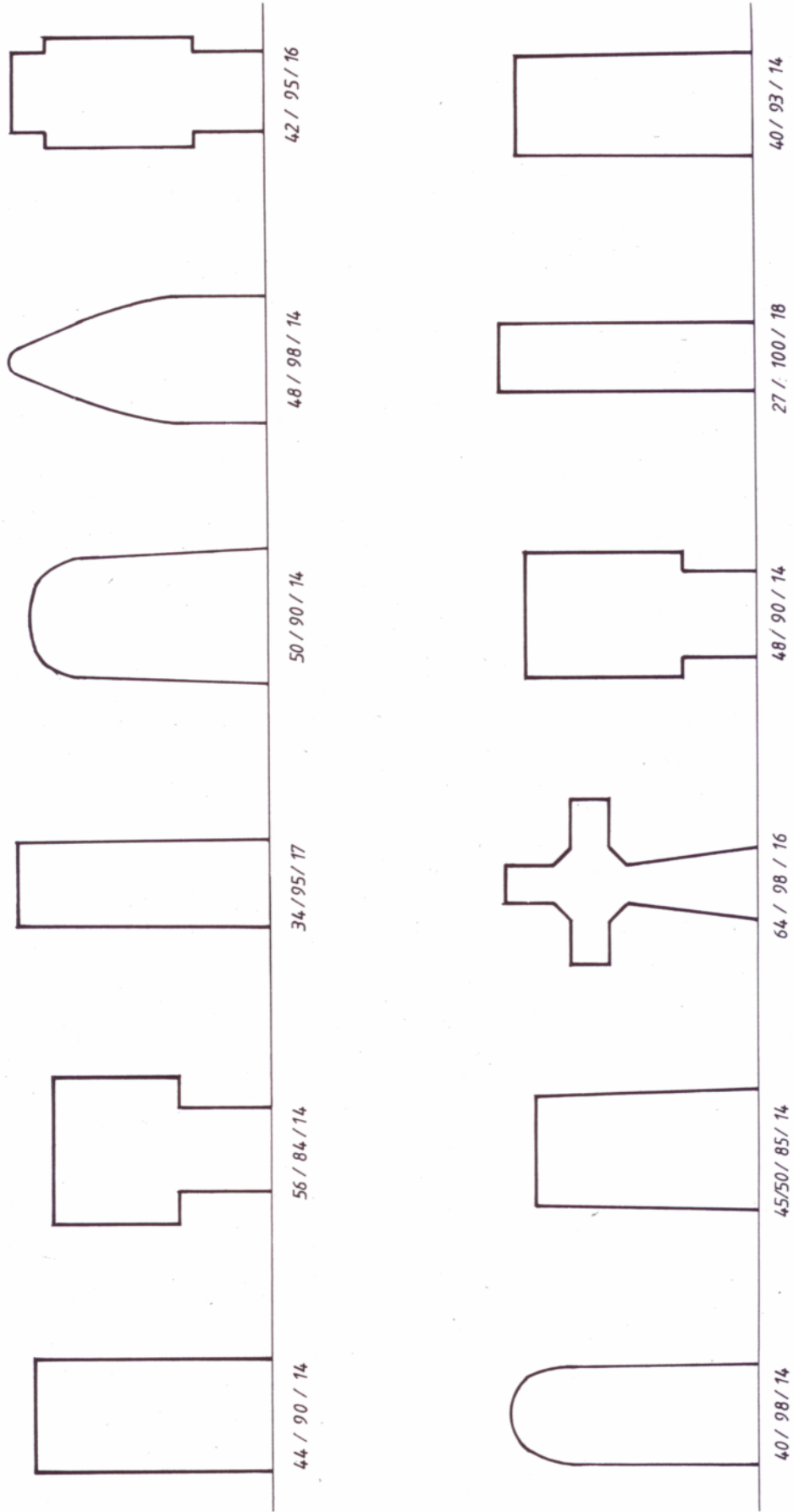


121
3/2

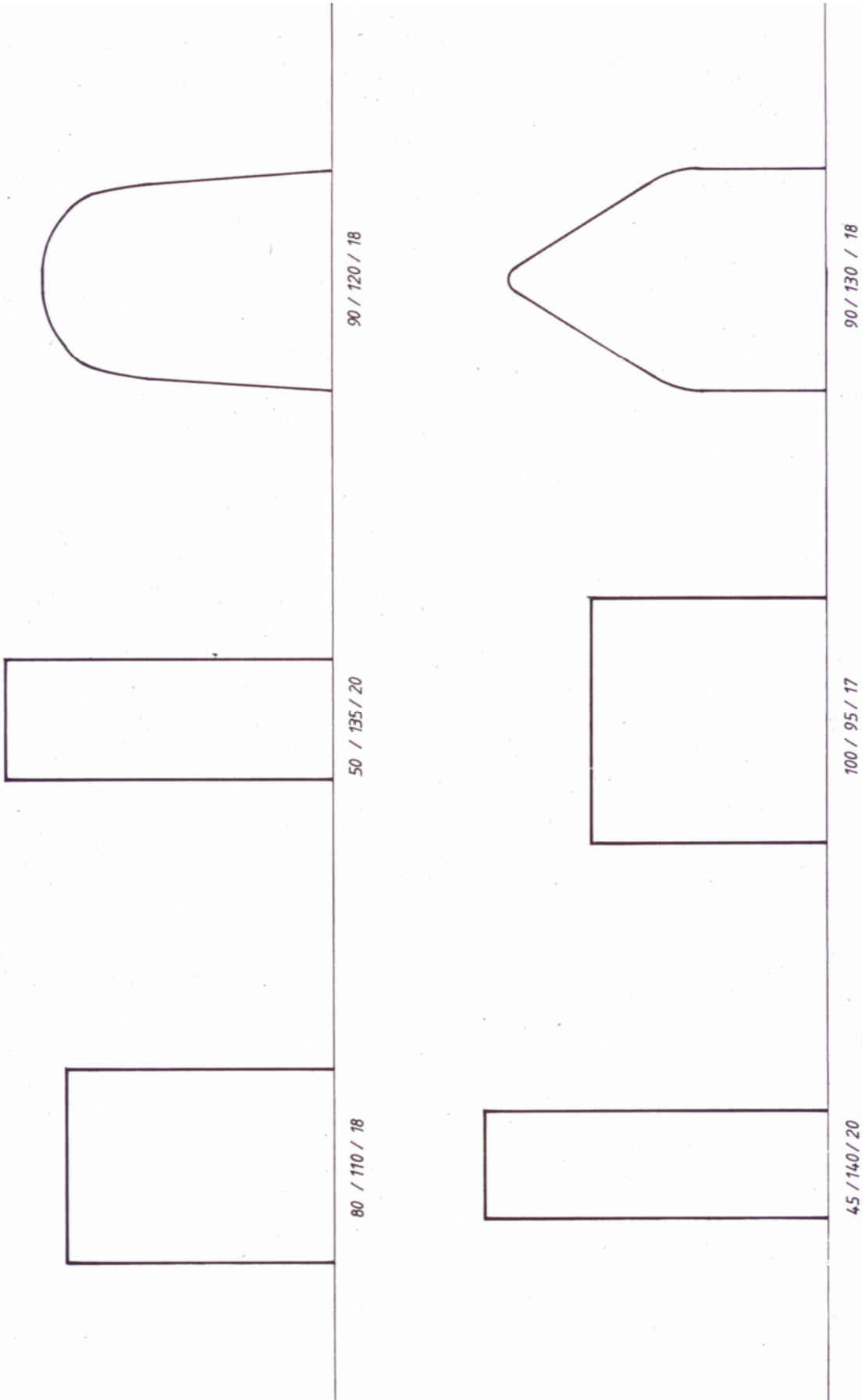
REIHENGRÄBER




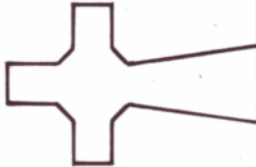



URNENGRÄBER



FAMILIENGRÄBER



KINDERGRÄBER

	43 / 68 / 12
	52 / 78 / 14
	38 / 76 / 12
	33 / 72 / 12
	25 / 80 / 14